



## Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) vom 18.12.2002

### 1. Kleine Hunde:

Hunde unter 40 cm Widerristhöhe (Schulterhöhe) und unter 20 kg Gewicht, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

|   |  |
|---|--|
| <b>Erlaubnispflicht:</b>                      | Nein   |
| <b>Sachkundenachweis:</b>                     | Nein   |
| <b>Zuverlässigkeitsprüfung:</b>               | Nein   |
| <b>Haftpflichtversicherung und Mikrochip:</b> | Nein   |
| <b>Leinenzwang:</b>                           | Ja<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr</li> <li>- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche</li> <li>- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>- bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> </ul> |
| <b>Maulkorbzwang:</b>                         | Nein   |

### 2. Große Hunde (§ 11 LHundG NRW):

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Erlaubnispflicht:</b>        | Nein, nur schriftliche Anzeigepflicht beim Ordnungsamt.  |
| <b>Sachkundenachweis:</b>       | Ja, belegbar durch<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle</li> <li>- Nachweis der von der Tierärztekammer Rheinland/Westfalen-Lippe benannten Tierärzte/in: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kleintierpraxis Christoph Hellmann, Holthues Hoff 14, 48683 Ahaus, Tel. 02561 / 2503</li> <li>b) Kleintierpraxis Dr. Malte Appelius, Stadtlohner Str. 43, 48683 Ahaus, Tel. 02561 / 989098</li> <li>c) Kleintierpraxis Dr. Wiltrud Menzler, Bocholter Esch 19, 48683 Ahaus-Alstätte, Tel. 02567 / 937470</li> <li>d) Tierpraxis Dr. Bernhard Woltering, Aastrasse 5, 48683 Ahaus-Alstätte, Tel. 02567 / 218</li> <li>e) Tierpraxis Dr. Nicole Maneke, Grünstraße 19, 48683 Ahaus, Tel.: 02561/420894</li> </ul> </li> </ul> <p>Als sachkundig gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfaßten Vorkommnissen gekommen ist und dieses der zuständigen Behörde schriftlich versichert wurde.</li> <li>- Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>- Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz)</li> <li>- Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer</li> </ul> |
| <b>Zuverlässigkeitsprüfung:</b> | Ja. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der Behörde. Forderung eines Führungszeugnisses nur, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.   |



|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Haftpflichtversicherung:</b> | Ja. Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.   |
| <b>Mikrochip:</b>               | Ja. Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.  |
| <b>Leinenzwang:</b>             | Ja<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr</li> <li>- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche</li> <li>- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>- bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> <li>- außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</li> </ul> Es bestehen in den genannten Bereichen keine Befreiungsmöglichkeiten von der Leinenpflicht für große Hunde. |
| <b>Maulkorbzwang:</b>           | Nein  |

### **3. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW):**

Sog. gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden. Ferner Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunden; Hunden, die einen Menschen oder ein Tier ohne erkennbaren Grund gebissen haben; Hunden, die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Erlaubnispflicht:</b>        | Ja. Beantragungspflicht beim Ordnungsamt des Wohnsitzes.<br>Eine Erlaubnis wird nur bei <b>Nachweis</b> eines <b>besonderen</b> privaten Interesses oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der weiteren Haltung erteilt.<br>Weitere Voraussetzungen:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>b) Nachweis der Sachkunde <u>und</u> Zuverlässigkeit</li> <li>c) Halter muß in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen</li> <li>d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung</li> <li>e) Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung</li> <li>f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip</li> </ul>   |
| <b>Sachkundenachweis:</b>       | Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.<br>Als sachkundig gelten<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>- Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz)</li> <li>- Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer</li> <li>- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.</li> </ul> |
| <b>Zuverlässigkeitsprüfung:</b> | Ja. Die Beibringung eines beim Bürgerbüro zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Gesundheit, gemein-gefährlicher Straftat, Straftat gegen Eigentum oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.  |
| <b>Haftpflichtversicherung:</b> | Ja. Eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.   |



|                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>Mikrochip</b>      | Ja. Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.  |
| <b>Leinenzwang:</b>   | <p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr</li> <li>- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche</li> <li>- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li> <li>- bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li> <li>- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.</li> <li>- außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</li> <li>- alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums</li> </ul> <p>Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.</p> |
| <b>Maulkorbzwang:</b> | Ja. Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes.  |

#### **4. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW):**

**Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu.**

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Erlaubnispflicht:</b>        | <p>Ja. Beantragungspflicht beim Ordnungsamt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>b) Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit</li> <li>c) Halter muß in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen</li> <li>d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung</li> <li>e) Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung</li> <li>f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip</li> </ol>  |
| <b>Sachkundenachweis:</b>       | <p>Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle. Die Sachkunde ist auch von jeder benannten Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.</p> <p>Als sachkundig gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung</li> <li>- Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung</li> <li>- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz)</li> <li>- Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer</li> <li>- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.</li> </ul> |
| <b>Zuverlässigkeitsprüfung:</b> | <p>Ja. Hierfür ist ein Führungszeugnis für Behörden beim Bürgerbüro der Stadt Ahaus zu beantragen. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder benannten Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt vor z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Gesundheit, gemeingefährlicher Straftat, Straftat gegen Eigentum oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht. Eine Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.</p>   |
| <b>Haftpflichtversicherung:</b> | Ja. Eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.   |
| <b>Mikrochip</b>                | Ja. Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.   |



|                       |  |
|-----------------------|--|
|                       |  |
| <b>Leinenzwang:</b>   | <p>Ja.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr</li><li>- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche</li><li>- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</li><li>- bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten</li><li>- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.</li><li>- außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</li><li>- alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums</li></ul> <p>Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei durchgeführter Verhaltensprüfung bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.</p> |
| <b>Maulkorbzwang:</b> | <p>Ja. Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes. Eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei durchgeführter Verhaltensprüfung bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.</p>  |

**Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes telefonisch oder auch persönlich zur Verfügung. Entsprechende Anzeige- und Antragsformulare sind beim Ordnungsamt und Bürgerbüro erhältlich.**

**Stadt Ahaus  
- Der Bürgermeister -  
Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus**

**Zimmer 12 oder 11  
☎ 02561 / 72 256, 72 253  
Fax 02561 / 72 260**